

vertreten durch Vendis Getränke Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Sven Schirmer

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Vendis erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Vendis mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“) über die von ihr angebotenen Waren oder Dienstleistungen schließt. Sie gelten auch für zukünftige Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Vendis ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Vendis auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt hierin kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote der Vendis sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist beinhalten.
2. Bestellungen des Kunden bedürfen keiner schriftlichen Annahme durch Vendis. Spätestens mit Lieferung der Ware gilt die Bestellung als angenommen. Der Lieferschein gilt zugleich als Bestätigung des Auftrags und gibt dessen Inhalt richtig wieder, sofern der Kunde nicht unverzüglich nach Zugang des Lieferscheins widerspricht.
3. Zusicherungen über die Produktbeschaffenheit stellen nur dann eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinn des § 443 BGB dar, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart und als solche bezeichnet werden.

### 3. Mindestbestellwert/Mindestwertzuschlag

1. Vendis führt Bestellungen grundsätzlich nur aus, wenn der Netto-Bestellwert (ohne Pfand) pro Einzelbestellung über 150 EUR liegt.
2. Liegt der Netto-Bestellwert unter 150 EUR pro Einzelbestellung, kann Vendis einen Mindestwertzuschlag von 30 EUR zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen USt. fordern.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die am Tag der Belieferung jeweils gültigen Listenpreise, sofern die Preise nicht gesondert schriftlich vereinbart wurden. Preisänderungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam. § 315 BGB gilt entsprechend.
2. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Für Nachbestellungen gelten die Preise, die im Zeitpunkt der Auslieferung als Listenpreise der Vendis ausgewiesen sind.
4. Die Erstbelieferung erfolgt – sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist – ausschließlich gegen Barzahlung bei Lieferung.
5. Sämtliche Rechnungen sind bei Lieferung sofort in bar und ohne jeden Abzug zu zahlen. Eine andere Zahlungsweise bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Ist Zahlung durch Scheck, Sepa-Lastschrift oder Abbuchung vereinbart, gilt die Zahlung mit dem Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Vendis als erfolgt. Gebühren und ähnliche Kosten, insbesondere Gebühren im Sepa-Lastschriftverfahren, gehen zu Lasten des Kunden. Vendis ist nicht zur Annahme von Schecks verpflichtet.
6. Zahlungen tilgen grundsätzlich die älteste Schuld, es sei denn, der Kunde hat eindeutig schriftlich eine anders lautende Tilgungsbestimmung getroffen.
7. Der Kunde kommt 30 Tage nach Erhalt der Lieferung/Leistung – oder sollte ihm nach Erhalt der Leistung/Lieferung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufforderung zugehen – 30 Tage nach deren Erhalt in Verzug. Bei Zahlungsverzug hat Vendis das Recht, Zinsen in Höhe von 9 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 10 % p.a. zu verlangen. Im Verzugsfall hat Vendis Anspruch auf Zahlung einer Pauschalen von 40 EUR als Entschädigung für Beitreibungskosten, ohne dass es zuvor einer Mahnung bedarf. Das Recht zur Geltendmachung darüber hinausgehender Beitreibungskosten bleibt hiervon unberührt.
8. Tritt beim Kunden eine Vermögensverschlechterung ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder –willigkeit begründen (insbesondere Zahlungsverzug, auch bei vereinbarten Teilzahlungen, Zahlungsrückständen aus anderen Lieferungen, Scheckprotesten, Rücklastschriften, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder schleppender Zahlungsweise) ist Vendis berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.
9. Vereinbaren die Parteien das Sepa-Lastschriftverfahren, wird die Frist für die von Vendis beim Einzug zu erteilende Vorabankündigung (Pre-Notification) auf mindestens einen Tag reduziert. Der Widerruf des Sepa-Mandats ist in jedem Fall auch gegenüber Vendis schriftlich zu erklären. Vorstehende Regelungen gelten auch für Zahlungen im Rahmen von Darlehensverträgen, Vorgriff auf Rückvergütungen o.ä. Zahlungsvorgängen, für die die Parteien das Sepa-Lastschriftverfahren vereinbaren.

### 1. Lieferung

1. Die Belieferung erfolgt im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs gem. den Tourenanteilen zu den üblichen Geschäftszeiten der Vendis. Wird der Kunde auf seinen Wunsch hin außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Vendis beliefert, hat er die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. In jedem Fall hat der Kunde den Zugang und die Erreichbarkeit an der Lieferadresse zu gewährleisten.
2. Angaben über Lieferfristen und –termine sind, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, unverbindlich.
3. Ist Versendung vereinbart, beziehen sich Lieferfristen und –termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
4. Die Lieferung gilt mit dem Abladen an der Bordsteinkante bzw. Übergabe an den Kunden als abgeschlossen. Das Risiko weiterer Transportleistungen, insbesondere innerhalb des Lagers/der Betriebsstätte des Kunden oder zu einem anderen als dem in der Bestellung angegebenen Ort, trägt der Kunde.
5. Vendis ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
  - a. die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;

- b. die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und
- c. dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn Vendis erklärt sich zur Übernahme bereit.

6. Vendis haftet nicht für Lieferverzögerungen oder -unmöglichkeit, wenn diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (insb. Betriebsstörungen aller Art wie Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportwesen, Fahrverbote, auch wenn sie bei Lieferanten der Vendis eintreten, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördlicher Maßnahmen, oder die ausbleibenden, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht wurden, die Vendis nicht zu vertreten hat. Erschweren oder machen solche Ereignisse der Vendis die Lieferung oder Leistung unmöglich und ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, ist Vendis zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Vendis wird den Kunden über die jeweiligen Umstände unverzüglich informieren, sofern es sich nicht um allgemein bekannte Umstände handelt. Ist dem Kunden durch die Verzögerung die Abnahme der Lieferung/Leistung nicht zumutbar, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Vendis vom Vertrag zurücktreten.

### 5. Gewährleistung – Sachmängel

Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nichts anderes geregelt ist, gilt in Fällen von Sachmängeln folgendes:

1. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn der Kunde offensichtliche Mängel nicht unverzüglich ab Empfang der Ware schriftlich gerügt hat.
2. Sonstige Mängel sind innerhalb von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen alle Rechte des Kunden aus Mängeln der Lieferung, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Die Untersuchungs- und Rügepflichten des HGB werden durch vorstehende Absätze 1 und 2 nicht berührt.
4. Bei berechtigter Mängelrüge ist Vendis zur Nacherfüllung berechtigt, wobei ihr hierbei eine angemessene Frist einzuräumen ist. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde den Rücktritt vom Vertrag erklären oder Herabsetzung des Preises geltend machen.
5. Die dem Kunden zustehenden Rechte beziehen sich nur auf die jeweilige Lieferung – der Vertrag im Übrigen bleibt bestehen.
6. Das Vorliegen von Mängeln berechtigt den Kunden nicht, die Erfüllung seiner Vertragspflichten zu verweigern. Mängelrügen berühren die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs nicht, es sei denn Vendis hat ihre Berechtigung anerkannt oder diese ist rechtskräftig festgestellt.
7. Die Haftung für Folgen aus, seitens des Kunden oder Dritten, vorgenommenen Veränderungen, Mängelbeseitigungsversuchen oder sonstigen Eingriffen, insbesondere aus fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, in die Ware, wird ausgeschlossen. Gleichzeitig entfallen die dem Kunden bei Mängeln sonst zustehenden Rechte.

### 6. Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung der Vendis auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Vorschrift beschränkt.
2. Vendis haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. es sich nicht um eine Verletzung sog. Kardinalpflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) handelt.
3. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln oder der Übernahme von Garantien für die Beschaffenheit der Ware sowie für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

### 7. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren verbleiben im Eigentum der Vendis bis der Kunde die gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung zur Vendis, insbesondere einen sich zu seinen Lasten ergebenden Saldo im Kontokorrentverhältnis ausgeglichen hat.
2. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren (nachfolgend Vorbehaltsware) dürfen vor vollständiger Zahlung der gesicherten Forderung weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde ist verpflichtet Vendis schriftlich – unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen - über alle Vollstreckungsmaßnahmen und sonstige Eingriffe in das Vorbehaltsvermögen zu unterrichten. Kosten etwaiger Interventionen der Vendis gegenüber Vollstreckungsgläubigern gehen zu Lasten des Kunden.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu nutzen und weiter zu veräußern. Im Fall des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware tritt der Kunde der dies annehmenden Vendis bereits jetzt seine Forderungen aus dem Verkauf gegen den Erwerber ab.
4. Ist der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder bestehen ansonsten berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist er nicht mehr berechtigt, über die Vorbehaltsware zu verfügen. Vendis kann in diesem Fall – vorbehaltlich des Rechts zur Geltendmachung von Schadensersatz – die Rechte aus § 323 BGB gelten machen und/oder die Einziehungsbefugnis des Kunden gegenüber dem Warenempfänger widerrufen. In diesem Fall ist Vendis berechtigt, Auskunft über die Warenempfänger zu verlangen, diese vom Übergang der Forderung auf Vendis zu benachrichtigen und die Forderung

des Kunden gegenüber dem Warempfänger einzuziehen.

- Werden Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, tritt der Kunde Vendis bereits jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo in der Höhe ab, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware enthalten sind. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert gilt die o. g. Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
- Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Vendis um mehr als 10%, wird Vendis auf Verlangen des Käufers Sicherheiten – nach Wahl der Vendis – freigeben.

#### 8. Leihgegenstände

- Stellt Vendis dem Kunden leihweise Gegenstände (insb. Kühl- und Tiefkühlgeräte, Verkaufsgeräte, Werbemittel oder Mobiliar) zur Verfügung haftet der Kunde für Schäden an diesen Gegenständen auch, wenn diese durch vertragsgemäßen Gebrauch entstehen. Instandsetzung, Instandhaltung sowie erforderliche fachgerechte Reparaturen sind vom Kunden auf eigene Rechnung zu übernehmen.  
Unterhaltungskosten für leihweise überlassene Gegenstände, insbesondere Stromkosten, sind vom Kunden zu tragen.
- Der Kunde darf die leihweise überlassene Gegenstände keinem Dritten, gleich in welcher Form, überlassen oder diese aus der Absatzstätte entfernen.
- Die leihweise überlassene Gegenstände sind vom Kunden ausreichend auf eigene Kosten zu versichern. Die Versicherung ist während der gesamten Leihzeit aufrecht zu erhalten. Der Kunde weist den Versicherer unwiderruflich an, Vendis auf Nachfrage umfassend Auskunft über das Versicherungsverhältnis zu erteilen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Kunde der dies annehmenden Vendis ab.
- Der Kunde ist verpflichtet, Vendis schriftlich – unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen – über alle Vollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Eingriffe Dritter in die leihweise überlassene Gegenstände zu unterrichten. Kosten etwaiger Interventionen der Vendis gegenüber Vollstreckungsgläubigern gehen zu Lasten des Kunden.
- Bei Verlust von leihweise überlassene Gegenständen ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. Ersatzgegenstände gehen in das Eigentum der Vendis über. Die Übergabe wird gemäß §§ 929, 930, 868 BGB ersetzt.
- Nach Ablauf der Leihzeit ist der Kunde verpflichtet, die leihweise überlassene Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand (Kühl- und Tiefkühlgeräte insbesondere leer, außen und innen gereinigt) zu dem mit Vendis abgestimmten Termin zur Abholung bereit zu stellen. Die Abholung erfolgt auf Kosten der Vendis. Mehrkosten, die Vendis dadurch entstehen, dass die leihweise überlassene Gegenstände nicht zum vereinbarten Termin zur Abholung bereit stehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- Vendis haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für Schäden, die durch Leihgegenstände, beispielsweise an eingelagerter Ware, entstehen.

#### 9. Abrechnungsbestätigung

Der Kunde hat Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen sind binnen 2 Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung/Abrechnung schriftlich gegenüber Vendis zu erheben, andernfalls gilt die Saldenbestätigung/Abrechnung als anerkannt, wenn Vendis den Kunden zuvor auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.

#### 10. Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Für ungleicherartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht zudem beschränkt auf Forderungen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis. Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis sind vom Aufrechnungsverbot ausgenommen.

### II. Besondere Geschäftsbedingungen Getränke-Bereich

#### 11. Transportkosten

Der Kunde trägt die Transportkosten ab dem Zentrallager der Vendis. Sofern Vendis nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellt, gilt ein Logistikkostenzuschlag von pauschal 2 EUR zzgl. der jeweils gültigen USt. pro Lieferung als vereinbart.

#### 12. Leergut

- Widerspricht der Kunde den auf den Rechnungen ersichtlichen Leergutsalden nicht binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich, gelten diese als anerkannt.
- Auf die dem Kunden zur vorübergehenden Nutzung überlassene Paletten, Kisten, Mehrwegflaschen, Fässer, Premix- und Postmixbehälter und dem gesetzlichen Einwegpfand unterliegenden Einweg-Verpackungen erhebt Vendis Pfand, das mit der jeweiligen Warenrechnung berechnet wird.
- Bepfandetes Leergut ist vom Kunden in ordnungsgemäßem Zustand, nach Produktsorten sortiert, zurückzugeben. Lose Einzelflaschen (auch in Säcken oder sonstigen Behältnissen) werden nur dann zurückgenommen, wenn der Kunde die zurückgegebenen Flaschen als Einzelflaschen bei Vendis erworben hat.  
Leergut wird nur in der Menge zurückgenommen, die der Menge des für den Kunden geführten Leergutsaldos entspricht.
- Unbepfandete Transportverpackungen sowie unbepfandetes Leergut werden nicht zurückgenommen.

#### 13. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware angemessen, insbesondere kühl aber frostsicher, sonnen- und lichtgeschützt, zu lagern.

### III. Besondere Geschäftsbedingungen Food-Service

#### 14. Verwendung der Ware

Gelieferte Ware wird vom Kunden eigenverantwortlich unter Beachtung geltender Vorschriften verwendet.  
Die Ware gilt nicht als abgepackt und ausgezeichnet für den Endverbraucher im Sinne der lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

#### 15. Gewährleistung/Sachmängel

Die von Vendis angelieferte Ware ist unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Ansprüche des Kunden wegen Mängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn der Kunde diese nicht unverzüglich bei Anlieferung gerügt hat.

#### 16. Lagerung/Behandlung der Ware

Die gelieferte Ware ist vom Kunden – insbesondere unter Einhaltung der Kühlkette – ordnungsgemäß zu lagern und zu behandeln. Ansprüche können nur

geltend gemacht werden, wenn der Mangel trotz ordnungsgemäßer Behandlung und/oder Lagerung der Ware auftreten ist.

#### 17. Rückgabe von Mehrwegtransportverpackungen

Bepfandete und unbepfandete Mehrwegtransportverpackungen wie Plastik-Mehrweg-Paletten oder Rollcontainer sind unverzüglich – spätestens mit der nächsten Lieferung – der Vendis zurück zu geben.

#### 18. Verpackungsmaterialien

Verpackungsmaterial, insbesondere Geräteverpackungen, wie Folien, Kartonaugen etc. werden von Vendis nicht zurückgenommen.

### IV. Besondere Geschäftsbedingungen Hygiene & Technik

#### 19. Produktbeschaffenheit

- Angaben und Darstellungen der Vendis zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (insb. Beschaffenheit, technische Daten, Abbildungen etc.) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vereinbarten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzen. Es handelt sich nicht um garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sondern lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung/Leistung. Handelsübliche Abweichungen und solche, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- Vendis behält sich das Eigentum/Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten, Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese ohne ausdrückliche Zustimmung der Vendis weder Dritten zugänglich machen, noch bekannt geben oder selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf Verlangen der Vendis sind diese vollständig an Vendis herauszugeben, etwa gefertigte Kopien sind zu vernichten, wenn sie vom Kunden im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs nicht mehr benötigt werden oder Verhandlungen nicht zum Vertragsschluss führen.

#### 20. Gewährleistung/Sachmängel

- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder – soweit eine Abnahme erforderlich ist – ab Abnahme.
- Mängelansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Vendis aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Vendis nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an diesen abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, insb. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen Vendis gehemmt.
- Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Vendis gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als an die vereinbarte Lieferanschrift verbracht worden ist.
- Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Vendis den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erswert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- Eine im Einzelfall mit Vendis vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

#### 21. Transportkosten Hygiene & Technik

Der Kunde trägt die Transportkosten ab Zentrallager Vendis. Sofern Vendis nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellt, gilt ein Logistikkostenzuschlag von pauschal 2 EUR zzgl. der hierauf entfallenden gesetzlichen USt. als vereinbart.

#### 22. Verpackungsmaterialien/Altgeräte

Verpackungsmaterial, insbesondere Geräteverpackungen, wie Folien, Kartonaugen etc. werden nicht von Vendis zurückgenommen.  
Im Eigentum des Kunden stehende Altgeräte werden nicht von Vendis zurückgenommen.

### V. Schlussbestimmungen

#### 23. Datenverarbeitung

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten gem. den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Dies gilt als Benachrichtigung i.S.d. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

#### 24. Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Vendis und dem Kunden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, der Sitz der Vendis. Für Klagen gegen Vendis ist in diesen Fällen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg/Saar.

#### 25. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### 26. Salvatorische Klausel

Sollten der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, hätten sie die Regelungslücke erkannt.